

GEMEINDE UEKEN

Ihr Zuhause



ABWASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Gesetzliche Grundlagen	4
B Abwasserreglement	4
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck	5
§ 2 Geltungsbereich	5
§ 3 Abwasseranlagen, Definition	5
§ 4 Aufgaben der Gemeinde	5
§ 5 Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6 Gemeinderat	5
§ 7 Gewässerschutzstelle	6
§ 8 Kanalisationsplanung	6
§ 9 Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10 Private Abwasseranlagen	7
Neue Gebäude	7
§ 11 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12 Abwasserkataster	7
II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§ 13 Anschlusspflicht	7
§ 14 Anschlussrecht	8
§ 15 Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16 Anschlussfrist	8
III. Bewilligungsverfahren	
§ 17 Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18 Gesuchsunterlagen	9
§ 19 Prüfungskosten	9
§ 20 Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21 Projektänderung	10
§ 22 Abnahme	10
Inbetriebnahme	
Kanalfernsehaufnahmen	
IV. Technische Ausführungsvorschriften	
§ 23 Technische Ausführungsvorschriften	10
§ 24 Abwasser	11
§ 25 Nicht verschmutztes Abwasser	11
Fremdwasser, Dachwasser	11
Versickerung	11
Strassen, Vor- und Hausplätze	11
§ 26 Einleitungsbewilligung	11
§ 27 Landwirtschaftsbetriebe	12

§ 28	Haftung	12
------	---------	----

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 29	Rechtsschutz	13
	Vollstreckung	13
§ 30	Strafbestimmungen	13

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31	Inkrafttreten	13
	Aufhebung bisherigen Rechts	13
§ 32	Übergangsbestimmungen	13

A Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG) vom 23. Februar 1994
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007
 - § 23 Abwasserreglemente der Gemeinde
 - ¹Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
 - ²Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement.
 - Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (V EG UWR) vom 14. Mai 2008
 - § 37
 - ¹Die Abwasserreglemente der Gemeinden haben neben den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen die verursachergerechten Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung festzulegen.
 - ²Die Fixkosten können durch Erhebung einer Grundgebühr finanziert werden. Als Bemessungsgrundlage sind verursacherbezogene Kenngrössen zu verwenden. Energieeffiziente Investitionen dürfen keine Erhöhung der Gebühren nach sich ziehen.
 - ³Als Bemessungsgrundlage für die jährlichen Abgaben gelten in der Regel der Trinkwasserverbrauch und weitere der Kanalisation zugeleitete Wassermengen. Die Gebühr kann für industrielle und gewerbliche Einleitungen aufgrund der Abwasserqualität angemessen erhöht werden.
 - ⁴Die Fachstelle stellt ein Musterreglement zur Verfügung.
- Gemeindegesetz (GG) vom 19. Dezember 1978
 - § 20 Abs. 2
 - Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse: lit. i den Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Wassernutzungsabgabedekret (WnD) vom 18. März 2008

B Abwasserreglement

Gestützt auf § 23 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) vom 4. September 2007 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst die Einwohnergemeinde vom 27. Juni 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

§ 2

Geltungsbereich Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen, Definition 1 Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

Begriffe 2 Die Begriffe sind im Kapitel IV. (technische Ausführungsvorschriften) definiert

§ 4

Aufgaben der Gemeinde 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet, sofern diese nicht an den Abwasserverband Sisslebach mit Wirkung vom 01. Januar 2014 abgetreten wurden.

2 Sie erstellt und unterhält die gemeindeeigenen öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 5

Projekt- und Kreditbewilligung Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 6

Gemeinderat Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

a) die kommunale Abwasserplanung (§17 EG UWR)

b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;

- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des BVU und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

§ 7

Gewässerschutzstelle
§30 EG UWR
§37 V EG
UWR

1. Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
 - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
 - g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 22 EG UWR.
2. Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung
§17 EG UWR

Genehmigung
§21 EG UWR

1. Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).
2. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen

1. Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel V. Abgaben).
2. Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist in der Regel nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

- | | | |
|-------------------------------|-----|--|
| Private wasser-anlagen | Ab- | <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. 2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen. |
| Neue Gebäude
Art. 11 GSchV | 3 | <ol style="list-style-type: none"> Bei neuen Gebäuden muss das Dach- und Sickerwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden. |
| | 4 | <ol style="list-style-type: none"> Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. |
| | 5 | <ol style="list-style-type: none"> Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen als private Sammelleitung gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen. |

§ 11

- | | | |
|--|---|---|
| Abwasser-sanierung ausserhalb Bauzonen
§17 EG UWR | 1 | <ol style="list-style-type: none"> Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt. |
| | 2 | <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest. |

§ 12

- | | |
|-------------------|--|
| Abwasser-kataster | <p>Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> |
|-------------------|--|

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

- | | |
|-------------------|---|
| Anschluss-pflicht | <ol style="list-style-type: none"> 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen, wenn dies nach Art. 11 und 12 GSchG vorgesehen ist. 2 Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung. |
|-------------------|---|

§ 14

- | | |
|---------------------|---|
| Anschlussrecht | 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen. |
| | 2 Stetig fliessendes unverschmutztes Wasser (Fremdwasser, siehe §25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. |
| | 3 Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Der Grundeigentümer oder der Bauherr holen die erforderliche kantonale Zustimmung ein. |
| §§35/36
V EG UWR | 4 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. |

§ 15

- | | |
|----------------------------|---|
| Bestehende Abwasseranlagen | 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. |
| | 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben. |
| | 3 Bei der Erneuerung oder Renovierung der öffentlicher Abwasseranlagen sind gemäss § 34 EG UWR die privaten Anlagen durch den Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen und bei Bedarf zu sanieren. |

§ 16

- | | |
|----------------|--|
| Anschlussfrist | Bestehende Gebäude sind spätestens innert eines Jahres nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest. |
|----------------|--|

III. Bewilligungsverfahren**§ 17**

- | | |
|------------------------------------|--|
| Gesuch für private Abwasseranlagen | 1 Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bauordnung, ein Gesuch einzureichen. |
| | 2 Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig. |

- 3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Koordinationsstelle Baugesuche zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchs- unterlagen

- 1 Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:
- a) Planunterlagen
- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem GEP ausserhalb der Bauzone (Sanierungsplan) mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb der Bauzone);
 - Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb der Bauzone);
 - Situationsplan 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.;
 - Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB;
 - Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen;
 - Kanalisationsplan (Grundriss 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.;
 - Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.
- b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben
- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen;
 - sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderats mit Zustimmung des BVU notwendig.
- 2 Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung werden dem Gesuchsteller auch die Kosten für das Einmessen der neu erstellten Leitungen, für die Kontrolle durch die Kanalfernsehaufnahme und besonderen Prüfungsaufwand überbunden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung 1. Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
2. Für Projektänderungen gilt § 32 ABauV

§ 22

Abnahme 1 Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und einmessen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Anlagen, die vor der Abnahme eingedeckt sind, werden auf Kosten des Gesuchstellers wieder geöffnet.

Inbetriebnahme 2 Die Anlagen dürfen nach dieser Abnahme in Betrieb genommen werden.

Kanalfernsehaufnahmen 3 Die Ausführungsqualität der Anlage wird innerhalb eines Jahres nach der Erstellung im Auftrag des Gemeinderates mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtigkeitsprüfung kontrolliert. Die Unterlagen sind zusammen mit den von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat abzugeben.

IV. Technische Ausführungsvorschriften**§ 23**

Technische Ausführungsvorschriften Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des BVU, Abteilung Abteilung für Umwelt (AfU).
- Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA Norm 190, Kanalisationen

- VSA Richtlinie: Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“

Es gilt jeweils die aktuelle Fassung dieser Vorschriften

§ 24

Abwasser Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.

§ 25

- | | | |
|-------------------------------|---|---|
| Nicht verschmutztes Abwasser | 1 | Nicht verschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Priorität: Versickerung 2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung 3. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann. |
| Fremdwasser, Dachwasser | 2 | Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
Das Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. |
| Versickerung | 3 | Die Versickerung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung Umwelt, Kapitel 14. |
| Strassen, Vor- und Hausplätze | 4 | Strassen- und Platzwasser ist in der Bauzone grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.
Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden. Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, BAFU (2000), enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner „Siedlungsentwässerung“ der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15 zu berücksichtigen. |

§ 26Einleitungs-
bewilligung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons (Wassernutzungsgesetz).
- 2 Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser, ist gebührenpflichtig Wassernutzungsabgabedekret.

§ 27Landwirt-
schafts-
betriebe

1. Innerhalb der Bauzonen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben an die Kanalisation anzuschliessen
2. Ausserhalb der Bauzone sind die häuslichen Abwässer bei landwirtschaftlichen Betrieben nur anzuschliessen, wenn die Bedingungen nach Art. 12 Abs, 4 GSchG nicht eingehalten werden und der Anschluss zumutbar ist.
- 3 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 28

Haftung

1. Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
2. Private Abwasseranlagen sollten daher von fachlich ausgewiesenen Ingenieuren projektiert und deren Ausführung überwacht werden
3. Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.
4. Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 29

- | | |
|---------------|--|
| Rechtsschutz | 1. Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide können bei der Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Gegen sonstige Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim BVU oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. |
| Vollstreckung | 2 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 70 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007. |

§ 30

- | | |
|-------------------|--|
| Strafbestimmungen | 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige der Staatsanwaltschaft. |
| | 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige der Staatsanwaltschaft |
| | 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird. |

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

- | | |
|-----------------------------|--|
| Inkrafttreten | 1 Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. |
| Aufhebung bisherigen Rechts | 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Abwasserreglement vom 23. November 2001 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben. |

§ 32

- | | |
|-----------------------|---|
| Übergangsbestimmungen | 1 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. |
|-----------------------|---|

- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2014

Der Gemeindeammann: 

Die Gemeindeschreiberin: 